Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen
BAUER Maschinen GmbH

Stand 23.09.2026

1. **Geltung der Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen; Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1.1. Für Lieferungen und Leistungen („Leistungsgegenstand“ oder „Leistung“) des Auftragnehmers („AN“) an folgende BAUER-Konzernunternehmen als Auftraggeber („AG“) gelten diese Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen: BAUER GmbH & Co. KGaA, BAUER Maschinen GmbH, BAUER MAT Slurry Handling Systems Zweigniederlassung der BAUER Maschinen GmbH, SCHACHTBAU NORDHAUSEN GmbH (Maschinenbau), KLEMM Bohrtechnik GmbH; EURODRILL GmbH und GWE GmbH.

1.2. Diese Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ohne schriftliche Zustimmung des AG nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

2. **Bestellungen**

2.1. Bestellungen bedürfen der Textform und sind vom AN unverzüglich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG in Textform bestätigt werden. Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen sieben Kalendertagen seit Zugang widerspricht.

2.2. An Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff-, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des AG in Textform nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AN und AG zu verwenden.

2.3. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktionsspezifikationen des AG sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

2.4. Ohne vorherige Zustimmung des AG in Textform darf der AN keine Teilaufträge an Unterauftragnehmer zur Bearbeitung oder Herstellung der bestellten Leistung vergeben.

3. **Geheimhaltung**

Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend vom AN zu verpflichten. Der AN darf nur mit vorheriger Zustimmung des AG in Textform mit der geschäftlichen Verbindung werben; der AG kann eine erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Verpflichtungen in Ziffer 3 gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverändert fort.

4. **Preise; Zahlungsbedingungen; Rechnungsangaben**

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Lieferanschrift einschließlich Verpackung.

4.2. Die vereinbarte Vergütung wird innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto oder 14 (vierzehn) Tage 2 % Skonto zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung dem AG zugegangen ist. Nimmt der AG die Leistung vor dem vereinbarten Liefertermin an, beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist dennoch erst mit dem Tag des vereinbarten Liefertermins.

4.3. Der AG leistet Zahlungen nur am ersten Mittwoch nach Fälligkeit. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Verzug tritt vor dem vorgenannten Zahlungstag zuzüglich der bankinternen Überweisungsdauer nicht ein. Im Übrigen gelten für den Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften.

4.4. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß. Bei Anzahlungen hat der AG das Recht, vom AN eine Sicherheit für deren Rückzahlung in Höhe der Anzahlung nebst Zinsen zu verlangen. Bei der Sicherheit muss es sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handeln; die Bürgschaft muss materiellem deutschen Recht unterliegen. In der Bürgschaft muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Anfechtung sowie das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Ferner muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit zu verzichten, soweit nicht die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anzahlungsbürgschaft ist dann zurückzugeben, wenn die Anzahlung nebst Zinsen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen in voller Höhe getilgt wurde oder der AN die Anzahlung nebst Zinsen in voller Höhe zurückgezahlt hat. Der AG ist berechtigt, einen vom AN vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund abzulehnen.

5. **Liefertermine und –fristen; Lieferverzug**

5.1. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Leistung beim vom AG angegebenen Lieferort. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Erbringt der AN die Leistung nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften; die Regelungen in Ziffer 5.2. hiervon bleiben unberührt.

5.2. Ist der AN in Verzug, kann der AG für jeden Werktag, in dem sich der AN in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamt-Netto-Vertragswertes verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den AG bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des AG wegen Verzugs angerechnet. Nimmt der AG die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

6. **Kontrollrecht**

Der AG ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, die bestellte Leistung sowie deren Herstellungsprozess in den Werkstätten / Räumlichkeiten des AN und seiner Zulieferer zu

besichtigen und sich über die Eigenüberwachung des AN zu informieren. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und sonstige Leistungen stellt der AN kostenlos bei. Eine solche Besichtigung entbindet den AN jedoch nicht von den eingegangenen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen und nimmt dem AG nicht das Recht, nachträglich festgestellte Mängel zu rügen.

7. **Anlieferung, Begleitpapiere, Verpackung**

7.1. Die Anlieferung durch den AN oder durch von ihm beauftragte Dritte hat in Absprache mit dem AG und nur innerhalb der Öffnungszeiten des AG zu erfolgen.

7.2. Der AN hat die Versandvorschriften des AG einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Verpackung zu sorgen; dabei ist eine umweltschonende Verpackung zu bevorzugen. Im Übrigen hat der AN die Verpackungsrichtlinien des AG in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Jede Lieferung ist vom AN mit einem Frachtbrief / Lieferschein zu versehen, aus dem sich

- die Bestellnummer des AG,
- der genaue Inhalt der Lieferung / Sendung und
- die passende Zolltarifnummer sowie Gewicht und Abmessungen (brutto) eindeutig ergeben.

8. **Güterbezogene Außenhandelsdaten**

8.1. Um die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen entlang seiner zukünftigen Lieferkette zu erfüllen, benötigt der AG zoll- und exportkontrollrechtliche Informationen über die von dem AN gelieferten Güter. Der AN hat dem AG spätestens nach Erhalt der Güter durch den AG die nachfolgend beschriebenen Außenhandelsdaten zu liefern und muss zusätzlich sicherstellen, dass diese Daten unaufgefordert und unverzüglich wie folgt aktualisiert werden, falls sie sich ändern:

- Jede anwendbare Position in der Ausfuhrliste in Teil I A der deutschen Ausfuhrliste als Anlage zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung (so genannte "Ausfuhrlistennummern") für Güter, die speziell für militärische Zwecke konstruiert sind, oder gegebenenfalls Kontrollpositionen aus der EU-Dual Use Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung und, falls zutreffend, für Güter, die den Vorschriften der US Export Administration Regulations (EAR) unterliegen, die Ausfuhrkontroll-Klassifizierungsnummer gemäß der US-Dual Use Güterliste (ECCN);
- Die Zolltarifnummer (mindestens 8-stellig) nach dem Zolltarif der Europäischen Union auf der Grundlage des HS-Codes (Harmonisiertes System) und eine Warenbezeichnung;
- Der AN informiert den AG zudem ohne Aufforderung über weitere, für die gelieferten Güter geltenden Verbote und Beschränkungen, die im grenzüberschreitenden Güterverkehr bestehen. Solche Beschränkungen können sich aus Reexportvorbehalten ergeben, die dem AN selbst durch Behörden im Rahmen von ihm erteilten Genehmigungen auferlegt wurden. Des Weiteren aus Vorschriften wie beispielsweise Embargos, dem Gesetz über Drogenausgangsstoffe, dem Gefahrgutrecht oder dem Chemikalienrecht.
- Das Ursprungsland (nicht präferenzieller Ursprung) sowie Lieferantenerklärungen für den präferenziellen Ursprung (im Falle von präferenzberechtigter Ware) und, auf Anfrage und für den AG kostenlos, Ursprungszeugnisse (im Falle von Drittlandsware).

8.2. Auf Anfrage vom AG ergänzt der AN die zur Verfügung gestellten Außenhandelsdaten im Rahmen des Zumutbaren mit weiteren Informationen.

8.3. Der AN haftet für alle Aufwendungen und/ oder Schäden, die der AG aufgrund einer Verletzung der unter Ziffer 8.1./8.2. beschriebenen Pflichten des AN entstehen, es sei denn, der AN hat diese Verletzung nicht zu vertreten.

9. Außenhandelsbeschränkungen

9.1. Die Vertragserfüllung seitens des AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des auf den Vertrag anwendbaren Außenwirtschaftsrechts insbesondere der EU Dual-Use Verordnung, deutsches Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung, des US Exportkontrollrechts, Embargos, Einfuhrbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen, und auch insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter nachfolgend zusammen „Außenwirtschaftsrecht“ entgegenstehen. Da das Außenwirtschaftsrecht ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegt, ist es in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden. Der AG kann die Erfüllung des Vertrages verweigern, sofern und soweit seine Erfüllung nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht verboten oder beeinträchtigt ist.

9.2. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn oder sobald der AN direkt oder indirekt zu mehr als 50 % im Eigentum oder sonst unter der Kontrolle einer oder mehrerer Person steht, die einem Bereitstellungsverbot oder einer sonstigen Listung nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unterliegen.

9.3. Der AN versichert, dass die Leistungen keinem Importverbot oder Kauf- bzw. Beförderungsverbot nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unterliegen bzw. erforderliche Ausnahmegenehmigungen für die Leistungen vorliegen.

9.4. Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, ist der AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst nach Vertragsschluss ein derartiges Leistungshindernis eintritt. Ebenso steht dem AN ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der AG vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftraggeber kein Interesse an der Entgegennahme der Teilleistung hat.

10. Gefahrstoffe

Falls es sich bei den bestellten Leistungen um gefährliche Stoffe handelt oder diese beinhalten, hat der AN die geltenden Gesetze oder Verordnungen zu erfüllen und die sich daraus ergebenden Nachweise kostenfrei für den AG zu erbringen.

11. **Gefahrtragung**

Der AN trägt bis zur Übergabe des Leistungsgegenstands am Lieferort die Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, oder wenn der AG den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

12. **Eigentumsvorbehalt**

Die Übereignung des Leistungsgegenstands auf den AG hat unbedingt und ungeachtet der Zahlung des Kaufpreises spätestens im Zeitpunkt der Ablieferung / Abnahme des Leistungsgegenstandes zu erfolgen. Der AG wird durch einen

Eigentumsvorbehalt in der üblichen Verwendung der Leistung nicht eingeschränkt.

13. **Mängelrüge; Mängelansprüche**

13.1. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2. Der AN übernimmt eine Beschaffenheits- und Herstellungsgarantie nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 2.3.).

13.3. Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

13.4. Der AG ist berechtigt, nach seiner Wahl als Nacherfüllung vom AN Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien bzw. Herstellung eines neuen Liefergegenstands zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13.5. Der AG ist berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen, sofern der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt oder die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar ist (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). Im letzteren Fall bedarf es keiner Fristsetzung durch den AG; von den die Unzumutbarkeit begründenden Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

13.6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

13.7. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist nach Wahl des AG der Erfüllungsort oder der Verwendungsort des Leistungsgegenstands.

13.8. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Wird der Liefergegenstand im Rahmen der Nacherfüllung vollständig erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung oder Reparatur gilt dies nur für die erneuerten oder reparierten Teile.

13.9. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziff.13.1 – 13.8 entsprechend.

14. **Haftung; Freistellung**

14.1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann summenmäßig nicht beschränkt werden.

14.2. Der AN ist verpflichtet, den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aufgrund oder in Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, freizustellen.

14.3. Für Leistungen, die Montage-, Instandsetzungs- und / oder Werkleistungen beinhalten, hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.

15. **Produkthaftung**

15.1. Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

15.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN alle Aufwendungen des AG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben und der AG für erforderlich halten durfte. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

15.3. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der AN wird dem AG jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

16. **Materialbeistellung; Zeichnungen; Muster**

16.1. Sofern vom AG für die Durchführung von Leistungen an den AN eine Materialbeistellung erfolgt, bleiben die beigestellten Materialien im Eigentum des AG. Der AN hat die Verpflichtung, das beigestellte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung/Verbindung eintritt.

16.2. Der AN verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur für die vorgesehenen vertraglichen Leistungen zu verwenden. Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust des AG eintritt, überträgt der AN schon jetzt dem AG seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte.

16.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte des AG unverzüglich Mitteilung in Textform zu machen (unter Angabe der für den Schutz der Rechte des AG erforderlichen Daten).

16.4. Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der vorstehenden Punkte hat der AG das Recht, vom AN Schadensersatz zu verlangen. Zudem ist der AN verpflichtet, das vom AG beigestellte Material auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der AN verpflichtet sich schon jetzt für den Eintritt des Versicherungsfalles, die hieraus resultierenden Versicherungsansprüche an den AG abzutreten.

16.5. Sofern Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf Kosten des AG hergestellt worden sind, gehen diese mit Herstellung in das Eigentum des AG über.

16.6. Eingesandte Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen ebenso wenig wie danach hergestellte Waren ohne vorherige Zustimmung des AG in Textform Dritten überlassen oder zu Reklamezwecken verwertet werden. Der AN hat sie sorgfältig zu verwahren, in Stand zu halten und zu erneuern, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Der AG hat das Recht,

jederzeit die Herausgabe vom AN zu verlangen. Sie sind spätestens nach Auslieferung des Auftrages an den AG zurückzusenden. Hält der AN diese Verpflichtungen nicht ein, so kann der AG Schadensersatz verlangen.

17. **Ersatzteile**

17.1. Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile für die Leistungsgegenstände für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

17.2. Beabsichtigt der AN, die Produktion oder den Bezug von Ersatzteilen für die gelieferten Leistungsgegenstände einzustellen, wird er den AG dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich Nr. 1 – mindestens 6 Monate vor der tatsächlichen Einstellung liegen.

18. **Abtretungsverbot; Erfüllungsort**

18.1. Ohne gesonderte schriftliche Genehmigung des AG darf der AN weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und AG ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

18.2. Erfüllungsort der Leistung ist der in der Bestellung des AG angegebene Lieferort.

19. **Salvatorische Klausel**

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

20. **Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sonstiges**

20.1. Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des AG. Der AG ist jedoch auch berechtigt, den AN an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

20.3. Sofern dieser Vertrag und/oder Teile davon in deutscher und einer anderen Sprache ausgefertigt werden, geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.

21. **Allgemeine technische Anforderungen**

Die Vertragsgegenstände einschließlich der dazugehörigen Dokumentation müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der hierzu gehörenden Verordnungen sowie den anwendbaren EU-Regelungen entsprechen. Sämtliche erforderliche Erklärungen (z. B. eine Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang II (A) oder eine Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang II (B)) sowie eine Betriebsanleitung (bei Maschinen gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang I Nr. 1.7.4 oder eine Montageanleitung für eine unvollständige Maschine gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang VI) sind in deutscher Sprache und ggfs. in allen Amtssprachen der Europäischen Union zusammen mit den Vertragsgegenständen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen Maschinen gemäß der 9. Verordnung zum ProdSG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein.

Die technische Anwender-Dokumentation (Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Wartungshandbuch, …) ist unter Beachtung der IEC/DIN EN 82079, der ANSI Z535.6 und dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Alle Ersatzteile und Wartungsteile sind als solche in einer separaten Übersicht zu klassifizieren und mit den jeweilig erforderlichen Service- bzw. Wechselintervallen anzugeben. Diese Übersicht kann entweder fester Bestandteil der Betriebsanleitung sein oder als separates Dokument der technischen Anwenderdokumentation beiliegen.

22. **Firmenpolitik und Grundwerte**

Der AG verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015, ein geprüftes Umweltmanagementsystem und ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem.

Des Weiteren hat der AG ein Wertemanagement eingeführt, welches sich an dem in der BAUER Unternehmensgruppe eingeführten EMB Wertemanagement Bau orientiert. Die diesen Managementsystemen zugrundeliegenden Grundwerte und Firmenpolitiken sind veröffentlicht u.a. unter:

Link: Qualitätspolitik der BAUER Gruppe

Link: Nachhaltigkeitspolitik der BAUER Gruppe

Weiterhin hat der AG einen Lieferantenkodex eingeführt:

Link: Lieferantenkodex der BAUER Gruppe

Es wird erwartet, dass der AN die Werte und Politik des AG bei der Auftragsdurchführung weitestgehend berücksichtigt und den Lieferantenkodex des AG einhält.

Der AG hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, beim AN eine Überprüfung zur Einhaltung des Lieferantenkodex durchzuführen oder durchführen zu lassen.